

**Satzung
der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
zur Umsetzung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der
Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher
Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-
Hochschulrechtsergänzungsverordnung – Corona-HEVO)
vom 2. Februar 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. Heftnr. 01/2021, S. 12.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 01. Februar 2021.

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 29. Januar 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – vom 2. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsmodalitäten
- § 3 Datenverarbeitung
- § 4 Authentifizierung
- § 5 Videoaufsicht bei elektronischen Prüfungen
- § 6 Technische Störungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden (elektronische Prüfungen).

(2) Elektronische Prüfungen können alle Prüfungsformen und Studienleistungen sein, die in der Prüfungsverfahrensordnung der NORDAKADEMIE aufgeführt sind. Sie werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

§ 2 Prüfungsmodalitäten

Die Studierenden werden informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 3,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie eine qualitativ ausreichende und verschlüsselte Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 4 und der Videoaufsicht nach § 5.

(2) Die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten stehen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

(3) Die Studierenden werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Betroffenenrechte auf der Homepage der NORDAKADEMIE informiert.

(4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen die Belange und Bedürfnisse der elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden mitberücksichtigen.

§ 4 Authentifizierung

Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises.

§ 5 Videoaufsicht bei elektronischen Prüfungen

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist seitens der Studierenden so einzurichten, dass das Erstellen der elektronischen Prüfung einzusehen ist. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der NORDAKADEMIE gAG. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Ebenso dürfen die Studierenden die Prüfung nicht aufzeichnen oder anderweitig speichern.

§ 6 Technische Störungen

Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer elektronischen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 2. Februar 2021

Univ.-Prof. Dr. Kerstin Fink

Präsidentin